Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis

Universität St.Gallen

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ-RECHT

Mittwoch, 4. November 2015
Kongresshaus, Zürich

«Wissen schafft Wirkung»

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen
Bodanstrasse 4 · 9000 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 224 24 24 · Fax +41 (0)71 224 28 83
irp@unisg.ch · www.irp.unisg.ch

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis an der

Universität St. Gallen

Kindes- und Erwachsenschutzrecht

Mittwoch, 4. November 2015
Kongresshaus, Zürich

Tagungsleitung

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. **Ivo Schwander**,
ehem. Professor an der Universität St.Gallen, Rechtskonsulent Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich

Lic. iur. **Oliver Arter**,
TEP, Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Konsulent bei Froriep, Zürich

Referat 3: Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Probleme mit der Vermögensverwaltung

10.40 – 11.20 Uhr

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht

Universität St.Gallen

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Probleme der Vermögensverwaltung

Mittwoch, 04. November 2015, Kongresshaus, Zürich

«Wissen schafft Wirkung»

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht

Universität St.Gallen

Inhaltsübersicht

1. Vermögenssorge und Erwachsenenschutzrecht
1.1. Zweck des Erwachsenenschutzes
1.2 Unterschiedliche Kategorien von Vermögen
1.3. Vermögensverwaltung und Behördenorganisation
2. Rechtsgrundlagen für die Vermögenssorge
2.1. Grundsätze im ZGB
2.2. Verordnung über die Vermögensverwaltung
2.3. Empfehlungen der KOKES und der SBVg
3. Aufgaben im Einzelnen
3.1. Zuständigkeiten
3.2 Übergabe des Vermögens an die Erben

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Vermögensvorsorge im Erwachsenenschutzrecht

1.1. Zweck des Erwachsenenschutzes

- Personensorge und Vermögenssorge: Sie beeinflussen sich gegenseitig!

1.2 Unterschiedliche Kategorien von Vermögen

- Unterschiede nach Grösse des Vermögens
- Aber auch nach Affektionswert oder reiner Wertbedeutung
- Unterschiedliche Gegenstände: Immobilien, Wertschriften, Wertgegenstände etc.

1.3. Vermögensverwaltung und Behördenorganisation

- Gesetzgebungskompetenz nunmehr ausschliesslich beim Bund
- Praktische Umsetzung bei den KESB im Einzelfall.

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Rechtsgrundlagen für die Vermögenssorge

2.1. Grundsätze im ZGB

- Vermögen ist sorgfältig zu verwalten: Sicher und mit Ertrag!
- Regeln des Auftragsrechts. – Verweis. unterschied jedoch bei Beistand und privatem Auftrag-nehmer – Verantwortlichkeit – Haftung
- Keine starren Regeln im ZGB
- Nur bares Geld ist nicht erlaubt.
- Ausschliesslich Interesse der betroffenen Person zählt.
- Genaue Bestimmung im Einzelfall notwendig.

- Aufgabenaufteilung: KESB od. Beistand
  - Teilweises fix, Art. 416 ZGB;
  - Teilweise im Einzelfall: Art. 417 ZGB.

Mind. öffentliche (Fiskal-) Interessen
Bsp – vorzeitige AHV <-> Sozialhilfe
– BVG Rente <-> Kapitalbezug

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Rechtsgrundlagen für die Vermögenssorge

2.2. Verordnung über die Vermögensverwaltung

- Betrifft nicht auch private Vorsorge!
- Sicherheit geht vor Ertrag!
- Angemessene Diversifikation:
  Frage der Fremdwährungen
- Absolut ausgeschlossen ist Bargeld!
- Drei Arten von Vermögen mit unterschiedlichen Anlagegrundsätzen:
  - Vermögen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts
  - Vermögen für weitergehende Bedürfnisse
  - Besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse
- Umwandlungen von Anlagen innert angemessener Frist
- Dokumentation- und Auskunftspflichten
- Unterscheidung zwischen Zustimmungsbedürftigen Geschäften und Genehmigung von Anlagen!

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

· 298 448: kein Bankgeheimnis.
· Bank darf auch gefährdungsmeldung machen.

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Rechtsgrundlagen für die Vermögenssorge

2.3. Empfehlungen der KOKES und der SBVg

- Betreffen auch die private Vorsorge.
- Blosse Richtlinien ohne Gesetzeskraft.
- Regeln für den täglichen Umgang im Massengeschäft.

Lwesentliche Funktion

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Aufgaben im Einzelnen

3.1. Zuständigkeiten

- KESB ordnet Massnahme an und bestimmt Beistand.
- Beistand errichtet zusammen mit der KESB ein Inventar,
  - klärt finanzielle Bedürfnisse,
  - erstellt ein Budget.
  - Beistand klärt mit Bank, wie Vermögenswerte anzulegen und aufzubewahren sind.
- KESB prüft und präzisiert Massnahme auf Grund der Angaben des Beistandes.
- Auf Antrag des Beistandes teilt KESB Vermögenswerte den Anlagekategorien zu.
  - Allenfalls hat sie vorgeschlagene Anlagestrategie zu genehmigen.
  - Festhalten, über welche Konten und Depots der Beistand alleine und über welche er nur zusammen mit der KESB verfügen kann.
  - Entscheid der Behörde, ob weitere, nicht in Art. 416 ZGB aufgeführte Geschäfte der Zustimmung der KESB bedürfen.

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht
Universität St.Gallen

Aufgaben im Einzelnen

3.1. Zuständigkeiten

- In den Folgejahren entscheidet KESB anlässlich der Prüfung der Berichte,
  - ob die bisherigen Strategien und Anordnungen weitergeführt werden.
  - Häufig werden Budgetanpassungen notwendig sein,
  - welche auch Konsequenzen für die Vermögensverwaltung haben.
- Mit diesen Entscheiden kann die KESB auch die Zustimmung zu Geschäften verbinden, welche auf Grund dieser Veränderungen während der nächsten Berichtsperiode notwendig werden.

3.2 Übergabe des Vermögens an die Erben

- Massnahme endet mit Tod der betroffenen Person, folglich sind Vermögen vorbehaltlos an die Erben herauszugeben.
- Kein Retentionsrecht für Gebühren!

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser